

Neukunden-Rückfax (05 41) 91 43 -495
Bestandskunden-Rückfax (05 41) 91 43 800-565

Einverständniserklärung

Anerkennung der Vermarktungsvoraussetzungen und Provisionsvereinbarungen der NT plus GmbH sowie Beauftragung von Unter-V0-Nummern durch das Support Team Netzvermarktung (STN).

Die Vermarktungsvoraussetzungen können die Fachhändler im **Downloadbereich des business-poiNTs unter www.shop.ntplus.de downloaden (Netzvermarktung - Formulare - Vermarktungsvoraussetzungen)**.

Anderweitige, auch mündliche Absprachen bestehen nicht. Wir (Unterzeichner) haben die einzelnen Bestandteile der Vermarktungsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen und akzeptieren diese in vollem Umfang. Die Freischaltung der einzelnen Verträge erfolgt auf Basis der jeweiligen Bedingungen der einzelnen Netzbetreiber.

Zur Freischaltung über diasPRO sind Untervertriebspartner-Nummern (UVO) unbedingt erforderlich. Falls noch keine UVO-Nr. bei der NT plus GmbH vorhanden sind, werden die notwendigen Unterlagen, zur Beantragung der UVO, für die folgenden Netze bereitgestellt:

- | | | | |
|--------------------------------------|-----------------------------------|--|--|
| <input type="checkbox"/> E-Plus | <input type="checkbox"/> Vodafone | <input type="checkbox"/> Telefónica O2 | <input type="checkbox"/> Hansenet/Alice |
| <input type="checkbox"/> E-Plus GK | <input type="checkbox"/> 1&1** | <input type="checkbox"/> blau.de | <input type="checkbox"/> ecotel |
| <input type="checkbox"/> yes telecom | <input type="checkbox"/> QSC | <input type="checkbox"/> assona | <input type="checkbox"/> Kabel Deutschland
UVO bei Kabel Deutschland
bereits vorhanden |

Ich möchte folgende Vermarktungsformen der Deutschen Telekom AG nutzen:

Bitte wählen Sie nur ein Feld

Privatkunden

T-Mobile/T-Home mit POS**/*

T-Mobile/T-Home
Onlineshop-Warenkorbsystem*

Geschäftskunden

Deutsche Telekom AG
Geschäftskundenvertrieb
Festnetz

T-Mobile GK ohne POS

*Aus technischen Gründen werden wir Ihr D1 Quickrun-Passwort beim Netzbetreiber durch ein von uns gewähltes Passwort ersetzen. Falls Sie Karten per Quickrun aktivieren möchten, können Sie Ihr Passwort in der STN Hotline erfragen (Tel. 05 41/91 43-6 99). Die technischen Voraussetzungen für die Installation: Internet-Zugang mit Internet-Explorer 5 od. höher bzw. Mozilla Firefox 2.5 oder höher. Bitte achten Sie darauf, dass Cookies im Browser aktiviert sind. Die Weitergabe von Informationen, insbesondere der beantragten Online-Zugänge und Passwörter an Dritte, bedarf ausdrücklich der Genehmigung der NT plus GmbH. Die Provisionsausschüttungen werden gegen offene fällige Forderungen verrechnet. Das Restguthaben wird auf das o. g. Konto überwiesen, sobald es - kumuliert - einen Betrag von 25,56 Euro übersteigt. Die NT plus GmbH behält sich die jederzeitige Änderung der Regelung zur Abwicklung und Vergütung von Anschlussvermittlungen vor. Die o. g. Regelungen setzen alle bisherigen außer Kraft. Die Bedingungen gelten rückwirkend ab dem 1. des Monats der Unterzeichnung bis auf Widerruf. Ansonsten gelten die AGB der NT plus GmbH mit den in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführten Lieferbedingungen. Änderungen, Irrtümer sowie Druckfehler vorbehalten. Gerichtsstand ist, sofern der FH Vollkaufmann ist, für alle aus dem Vermarktungsvoraussetzungen mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten, Osnabrück. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

** Voraussetzung für die Vermarktung ist ein Ladenlokal.

Ich benötige Zugangsdaten zur Nutzung und Aktivierung von Verträgen über das diasPRO.
Bitte schicken Sie mit Passwort und Login:

Per E-Mail:

NT plus-Kunden-Nr.:

Datum:

Unterschrift:

Firmenstempel

NT plus GmbH
Leyer Straße 24
D-49076 Osnabrück
Telefon (0541) 9143-01
Telefax (0541) 9143-033
www.ntplus.de

NTplus®
Der Quality Partner.

Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung

Präambel

Diese Anlage konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus den Anforderungen der Netzbetreiber in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsdatenverarbeitung ergeben. Sie findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Netzvermarktung gemäß unseren jeweiligen Vermarktungsvoraussetzungen in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers (NT plus) in Berührung kommen können.

§ 1 Definitionen:

(1) Personenbezogene Daten

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person.

(2) Datenverarbeitung im Auftrag

Datenverarbeitung im Auftrag ist die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.

(3) Weisung

Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich durch den Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form durch eine einzelne Weisung geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

(4) Parteien

Auftragnehmer ist der Fachhändler und Auftraggeber die NT plus GmbH respektive der jeweilige Netzbetreiber.

§ 2 Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Dies umfasst Tätigkeiten, die im Hauptvertrag und in den Leistungsbeschreibungen konkretisiert sind.

Aufgrund seiner Verantwortlichkeit im Sinne von § 3 Abs. 7 Bundesdatenschutzgesetz kann der Auftraggeber auch nach der Laufzeit des Vertrages und nach Beendigung des Vertrages die Herausgabe oder Löschung der Daten verlangen.

Die Inhalte dieser Vertragsanlage gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.

(2) Der Auftragnehmer sichert in seinem Verantwortungsbereich die Umsetzung und Einhaltung der vereinbarten allgemeinen und technischen und organisatorischen Maßnahmen entsprechend § 9 Bundesdatenschutzgesetz zu. Insbesondere wird der Auftragnehmer seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechen. Dies beinhaltet insbesondere

- Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die personenbezogenen Daten verarbeitet und genutzt werden, zu verwehren (Zutrittskontrolle),

- zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können (Zugangskontrolle),

- dafür Sorge zu tragen, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Zugriffskontrolle),

- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist (Weitergabekontrolle),

- dafür Sorge zu tragen, dass nachträglich geprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind (Eingabekontrolle),

- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

- dafür Sorge zu tragen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind (Verfügbarkeitskontrolle),

- dafür Sorge zu tragen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können (Trennungskontrolle).

(3) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für diese Auftragsdatenverarbeitung zur Verfügung.

(4) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die für die Übersicht nach § 4g Abs. 2 S. 1 BDSG notwendigen Angaben zur Verfügung.

(5) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeiter gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (Datengeheimnis) sowie § 88 Telekommunikationsgesetz (Fernmeldegeheimnis) verpflichtet und in die Schutzbestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingewiesen worden sind. Er überwacht im Übrigen die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(6) Der Auftragnehmer sichert zu, einen fachkundigen und zuverlässigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellt zu haben, dem die erforderliche Zeit zur Erledigung seiner Aufgaben gewährt wird. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber die Kontaktdaten seines betrieblichen Datenschutzbeauftragten mit.

(7) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umgehend bei schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers.

(8) Überlassene Datenträger sowie sämtliche hiervon gefertigten Kopien oder Reproduktionen verbleiben im Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat diese sorgfältig zu verwahren, so dass sie Dritten nicht zugänglich sind. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit seine Daten und Unterlagen betroffen sind. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Test- und Ausschussmaterial übernimmt der Auftragnehmer auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe.

- (9) Die Datenverarbeitung unter dieser Vereinbarung darf nur in Ländern stattfinden, die Mitglied der Europäischen Union oder ein Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.
- (10) Ist der Auftraggeber gegenüber einer staatlichen Stelle oder einer Person verpflichtet, Auskünfte über die Verarbeitung von Daten zu geben, so wird der Auftragnehmer darin unterstützen, diese Auskünfte zu erteilen.
- (11) Die Verpflichtung zum Datengeheimnis und Fernmeldegeheimnis gilt auch nach Beendigung des Hauptvertrages fort.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.
- (2) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (3) Über die Herausgabe oder Löschung der Daten nach Vertragsende (§ 2 S. 3) muss der Auftraggeber innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten Frist entscheiden.

§ 5 Anfragen Betroffener an den Auftraggeber

Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereit zu stellen, vorausgesetzt:

- der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierzu schriftlich aufgefordert und
- der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die durch diese Unterstützung entstandenen Kosten.

§ 6 Kontrollrecht

Der Auftraggeber kann sich nach rechtzeitiger Anmeldung zu Prüfzwecken in den Betriebsstätten zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs von der Angemessenheit der Maßnahmen zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Erfordernisse der für die Auftragsdatenverarbeitung einschlägigen Datenschutzgesetze überzeugen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer umfassenden Auftragskontrolle erforderlich sind.

Anerkennung des Vertrags zur Auftragsverarbeitung.

NT plus-Kunden-Nr.:										
Datum:										
Unterschrift:										

Firmenstempel

§ 7 Subunternehmer

- (1) Aufträge an Subunternehmer durch den Auftragnehmer dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vergeben werden.
- (2) Wenn Subunternehmer durch den Auftragnehmer nach Einwilligung des Auftraggebers eingeschaltet werden, so werden die vertraglichen Vereinbarungen so gestaltet, dass sie den Anforderungen zu Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit zwischen den Vertragspartnern dieses Vertrages entsprechen. Dem Auftraggeber sind Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend § 6 einzuräumen. Ebenso ist der Auftraggeber berechtigt, auf schriftliche Anforderung vom Auftragnehmer Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

§ 8 Haftung

Im Falle von Ansprüchen Dritter, insbesondere Betroffener gegen den Auftraggeber wegen der Verletzung von Datenschutzbestimmungen übernimmt der Auftragnehmer die Beweislast dafür, dass der Schaden nicht Folge eines von ihm zu vertretenen Umstandes ist, soweit personenbezogene Daten des Betroffenen vom Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden. Für sonstige Haftungs- und Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Etwaige an anderer Stelle - z.B. im Hauptvertrag oder Leistungsbeschreibungen - vereinbarte Haftungsbegrenzungen gelten nicht für diese Vereinbarung. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Haftungsansprüchen frei, die ihm aus Fehlleistungen des Auftragnehmers entstehen.

§ 9 Sonstiges, Allgemeines

- (1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit an den Daten beim Auftraggeber liegt.
- (2) Dem Auftragnehmer werden bezüglich der Daten keine Nutzungsrechte gewährt, die über die nach dieser Vereinbarung geregelte Verarbeitung hinausgehen.
- (3) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.